

Potsdam, 29.03.2022

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

## Pressemitteilung

Chef vom Dienst  
Hausruf: (03 31) 8 66 – 12 51  
(03 31) 8 66 – 13 56  
(03 31) 8 66 – 13 59  
Fax: (03 31) 8 66 – 14 16  
Internet: [www.brandenburg.de](http://www.brandenburg.de)  
presseamt@stk.brandenburg.de

Zu den Ergebnissen der Kabinettsitzung teilt Regierungssprecher Florian Engels mit:

### **Kabinett beschließt SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basisschutzmaßnahmenverordnung**

Die coronabedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens werden in Brandenburg deutlich reduziert. Das Kabinett hat heute die SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basisschutzmaßnahmenverordnung beschlossen. Sie tritt am 3. April in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 30. April 2022. Grundlage ist der neue § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Bundes, nach dem die Länder nur noch wenige sogenannte Basisschutzmaßnahmen ohne Parlamentsbeschluss anordnen können. Dazu zählen die Maskenpflicht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie im öffentlichen Personennahverkehr und die Testpflicht in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie in Schulen und Kitas. Die aktuelle SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gilt noch bis zum Ablauf des 2. April.

Ministerpräsident Dietmar Woidke: „Ich freue mich, dass wir zum 3. April viele Einschränkungen zurücknehmen können. Aber wir sind noch nicht durch die Pandemie. Deshalb meine Bitte an alle: Nutzen Sie die **Freiheit in Verantwortung**, damit wir keinen Bumerang erleben.“

Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher: „Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Ich appelliere an alle Bürgerinnen und Bürger, sich trotz der deutlichen Lockerungen weiter besonnen und vor allem rücksichtsvoll zu verhalten, denn es gibt noch viele Erkrankungen und auch zu beklagende Todesfälle. Schützen Sie sich und Ihre Liebsten, in dem Sie die **bekannte AHA+L-Formel** weiter **beherzigen**: Abstand halten, Hygiene beachten, in Innenräumen Maske tragen und regelmäßig lüften. Der Bund muss rechtzeitig das Infektionsschutzgesetz aktualisieren, damit wir gut für den Herbst vorbereitet sind. Wir brauchen die richtigen Instrumente, um einer möglichen neuen Welle standhalten zu können.“

Innenminister Michael Stübgen: „Mit der neuen Verordnung kommt ein großes Stück Freiheit zurück. Das darf uns aber nicht über die aktuellen Infektionszahlen und Krankenhausbelegungen täuschen. Wir alle sind gefordert, gewissenhaft mit den neuen Möglichkeiten umzugehen. Von der Bundesregierung erwarte ich derweil eine Überarbeitung der Rechtsgrundlage. Mit dem jetzt gültigen Infektionsschutzgesetz des Bundes könnte man auf eine Verschlechterung der Lage weder schnell noch rechtssicher reagieren.“

Mit der neuen **SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung** gilt zum Schutz besonders vulnerabler Personen ab dem 3. April im Land Brandenburg folgendes:

#### **Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens:**

- **In geschlossenen Räumen** von Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Rettungsdiensten, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, Obdachlosenunterkünften, Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten müssen **alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske** tragen.
- **Beschäftigte** müssen in diesen Einrichtungen bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine **FFP2-Maske** tragen, ansonsten mindestens eine **OP-Maske**, soweit physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen sind.
- Die in diesen Einrichtungen **behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen** müssen bei körpernahen Dienstleistungen **mindestens eine OP-Maske** tragen, soweit die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer Maske zulässt. Zudem müssen sie auch in den allgemein zugänglichen Bereichen der Einrichtungen eine **OP-Maske** tragen (das gilt nicht für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen). **Das bedeutet: Patientinnen und Patienten**, die zum Beispiel eine **Arztpraxis** aufsuchen oder im Krankenhaus behandelt werden, müssen **mindestens eine OP-Maske** tragen.

#### **Maskenpflicht in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs:**

- **Alle Fahrgäste** müssen eine **FFP2-Maske** tragen.
- Bei der **Schülerbeförderung** und für **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** ist eine **OP-Maske** ausreichend.
- Das **Kontroll- und Servicepersonal** muss mindestens eine **OP-Maske** tragen, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen.

### **Ausnahmen von der Maskenpflicht:**

- Kinder unter 6 Jahren,
- Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall Personen, die mit diesen kommunizieren,
- Personen, denen die Verwendung einer FFP2-Maske, OP-Maske oder Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen,
- Personal, wenn die Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel durch geeignete technische Vorrichtungen mit gleicher Wirkung wie durch das Tragen einer OP-Maske verringert wird.

**Wichtig:** Diese Ausnahmen gelten nicht für Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Tageskliniken sowie voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen.

### **Keine Maskenpflicht mehr in Schulen**

In Schulen gilt ab dem 3. April keine Maskenpflicht mehr. Schülerinnen und Schüler aller Jahrgänge müssen also im Unterricht keine Masken mehr tragen.

### **Testpflicht für nicht-immunisierte Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens**

**Alle Beschäftigten** in Krankenhäusern, voll- und teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, in Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten, ambulanten Pflegediensten sowie Maßregelvollzugseinrichtungen sowie anderen Abteilungen und Einrichtungen, wenn und soweit dort dauerhaft freiheitsentziehende Unterbringungen erfolgen, müssen **sich an jedem Arbeitstag einer Corona-Testung unterziehen**. Diese Testpflicht gilt **nicht für vollständig geimpfte und nachweislich genesene Beschäftigte**.

### **Testpflicht in Schulen und Kitas**

**Schülerinnen und Schüler** müssen sich wie bisher an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten Tagen pro Woche testen (Selbsttests zu Hause). Diese Testpflicht gilt nicht für vollständig Geimpfte und nachweislich Genesene.

Nicht-immunisierte **Lehrkräfte** sowie das sonstige **Schulpersonal**, das Kontakte zu Schülerinnen und Schülern oder zu Lehrkräften hat, müssen sich täglich auf Corona testen lassen (Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht). Das gilt auch für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Horten.

Nicht-immunisierte **Kita-Kinder** müssen sich wie bisher mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche testen lassen (Selbsttests zu Hause). Ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

### **Neues Infektionsschutzgesetz: Hotspot-Regelung**

Der Deutsche Bundestag hatte am 18. März 2022 Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen. Mit dem neuen § 28a Absatz 7 IfSG können die Länder ab dem 3. April ohne Parlamentsbeschluss nur noch sogenannte **Basismaßnahmen** zum Infektionsschutz anordnen.

Für **weitergehende Schutzmaßnahmen** wie zum Beispiel FFP2-Maskenpflicht im Einzelhandel, Abstandsgebot im öffentlichen Raum, Testnachweispflichten und daran anknüpfende Zugangsbeschränkungen für Einrichtungen oder Angeboten mit Publikumsverkehr oder Anwendung von Hygienekonzepten ist **nach dem neuen § 28a Absatz 8 IfSG ein Beschluss des Landtags erforderlich**.

Der **Landtag Brandenburg** müsste dafür in einer konkret zu benennenden Gebietskörperschaft das **Vorliegen der konkreten Gefahr** einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage und die Anwendung konkreter Maßnahmen in dieser Gebietskörperschaft feststellen (sogenannte **Hotspot-Regelung**).